

# RS Vwgh 1991/4/16 91/11/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1991

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §108 Abs3;

KFG 1967 §109 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Wurde der Antragsteller wegen der im Zusammenhang mit einem Fahrschulbetrieb begangenen Vergehen des schweren Betruges, der Bestimmung zur falschen Zeugenaussage und der versuchten Bestimmung zur falschen Beweisaussage rechtskräftig verurteilt, sind diese strafbaren Handlungen geeignet, seine Vertrauenswürdigkeit als Inhaber einer Fahrschule zu erschüttern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110023.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)